TELTOW
Tradition trifft Technologie.

Mitteilung Teltow, 28.04.2022

Von: Bürgermeister Auskunft erteilt: Herr Kasten

An: SVV

Beantwortung der Anfrage der Fraktion GRÜNE/LINKE
„Anfrage zur DS-056/2022"
DS Nr. AF-070/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele Grundstücke/Anrainerparzellen und wie viele Eigentümer würde die Umsetzung dieser Drucksache im Stadtgebiet Teltow betreffen? Bitte nach Ortsteilen aufschlüsseln.*

Antwort:

Die Zählung von Grundstücken und Eigentümern wäre ein unverhältnismäßig hoher personeller und organisatorischer Aufwand. In der Stadt Teltow gibt es noch ca. 8 km unbefestigte Straßen, die nach derzeitiger Rechtslage nach Erschließungsbeitragsrecht umgelegt werden müssten, teilweise auch nur bei einzelnen Teileinrichtungen wie Fahrbahn und Straßenentwässerung. Eine noch aktuelle Auflistung der unbefestigten Straßen entnehmen Sie bitte der Anfragebeantwortung AF-198/2018 vom 22.11.2018/09.04.2019. Die dort aufgeführten unbefestigten Straßen/Straßenabschnitte betreffen die Gemarkung Teltow; für den Ortsteil Ruhlsdorf sind keine unbefestigten Straßen aufgeführt.

2. *Wie hoch wäre die Summe des Erschließungsaufwands, der bei Umsetzung der Drucksache rückwirkend von der Stadt gezahlt werden müsste?*

Antwort:

Es müsste rückwirkend kein Erschließungsaufwand von der Stadt Teltow gezahlt werden. Es gibt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet, die nach Erschließungsbeitragsrecht umgelegt werden, bei denen die sachliche Beitragspflicht vom 09.02.2022 bis heute entstanden ist.

3. *Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung die künftigen Mehrkosten ein, die durch diese Regelung entstehen könnten?*

Antwort:

Zu den unbefestigten Straßen/Straßenabschnitten liegen keine geschätzten Kosten vor, sodass die Mehrkosten nicht beziffert werden können. Die Entwicklung der Baukosten lässt sich durch die Stadt Teltow schwer voraussagen.

Prozentual liegen die Mehrkosten bei mindestens 15 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands; ggf. auch mehr als 15 %, wenn der ermittelte Beitragssatz über 14,80 €/m² beitragspflichtige Nutzungsfläche des erschlossenen Grundstücks liegt.

4. *Kommt bei den Abstimmungen in den Ausschüssen sowie in der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Drucksache § 22 BbgKVerf zur Anwendung?*

Antwort:

Ich vertrete hier die Auffassung, dass durch die Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit (Änderung einer kommunalen Erschließungsbeitragssatzung) kein „unmittelbarer" Vorteil oder Nachteil für den einzelnen Stadtverordneten vorliegt, sondern lediglich ein „mittelbarer" Vorteil oder Nachteil. Dies ergibt sich daraus, dass erst durch einen Heranziehungsbescheid der Erschließungsbeitrag gegenüber dem Stadtverordneten erhoben werden würde. Insoweit zieht der Stadtverordnete nur mittelbar einen Vorteil oder Nachteil aus der Beschlussfassung, an der er mitgewirkt hat.

5. *Wie beurteilt die Stadtverwaltung das Vorhaben einer rückwirkenden Änderung der Beitragssatzung, vor allem im juristischen Kontext?*

Antwort:

Seitens der Stadt Teltow wird eine rückwirkende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung nicht empfohlen. Die Rückwirkung einer Erschließungsbeitragssatzung dient grundsätzlich nur dazu, rechtliche Fehler in der Satzung zu beseitigen. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Auch gibt es keine in der Vergangenheit (zum 09.02.2022) liegenden Sachverhalte (fertig gestellte Straßenbaumaßnahmen), die eine Rückwirkung der Satzung notwendig machen würden. Siehe auch meine Antwort zur Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt